

2. Mindestaufenthaltsdauer

Eine Ermessenseinbürgerung nach einer Mindestaufenthaltsdauer von sechs Jahren ist dann möglich, wenn entweder ein Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau-B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder ein Nachweis über eine sogenannte „nachhaltige persönliche Integration“ erbracht wird. Hierfür muss entweder eine mindestens dreijährige ehrenamtliche Tätigkeit, eine mindestens dreijährige Tätigkeit im Bildungs-, Sozial- und Gesundheitsbereich oder in einem nicht gesetzlichen Interessenverband nachgewiesen werden. Werden die Voraussetzungen Deutsch auf B2-Niveau oder eine „nachhaltige persönliche Integration“ nicht erfüllt, kann die Staatsbürgerschaft erst nach zehn Jahren beantragt werden.

Da die Voraussetzungen für eine Einbürgerung nach sechs Jahren nur schwer zu erfüllen sind, ist davon auszugehen, dass auch in Zukunft der Großteil der AntragstellerInnen erst nach zehn Jahren Aufenthalt die Staatsbürgerschaft beantragen kann. Die Bedingung, dass der zehnjährige Aufenthalt im Bundesgebiet nicht unterbrochen sein darf, stellt oftmals eine zusätzliche Hürde dar, weil sich dadurch das Aufenthaltserfordernis de facto noch wesentlich verlängern kann. Unterbrechungen werden häufig durch administrative Abläufe (z.B. Verzögerung der Behörde bei der Erneuerung befristeter Aufenthaltsgenehmigungen) verursacht.

2.1 Mindestaufenthaltsdauer im europäischen Vergleich:

Beim europäischen Ländervergleich fällt auf, dass keines der übrigen alten EU-15 Staaten eine längere Mindestaufenthaltsdauer als zehn Jahre festgelegt hat. Eine längere Aufenthaltsfrist hätte Österreich aufgrund der Ratifizierung der Europäischen Konvention über die Staatsangehörigkeit vom 6.11.1997¹¹ nicht bestimmen können. Artikel 6 dieses Übereinkommens legt nämlich eine Höchstaufenthaltsdauer von zehn Jahren fest.

Italien und Spanien fordern zwar ebenfalls zehn Jahre Aufenthalt, kennen aber stark verkürzte Mindestaufenthaltsfristen für große MigrantInnengruppen. So genügt beispielsweise in Italien für Personen mit italienischen Wurzeln eine Aufenthaltsdauer von lediglich drei Jahren. Dieses Erfordernis ist bereits erfüllt, wenn auch nur ein Großelternanteil einst italienische/r StaatsbürgerIn gewesen ist. Dies betrifft vor allem die große Einwanderergruppe der LateinamerikanerInnen (BrasilianerInnen, ArgentinierInnen, etc.). EU-BürgerInnen können in Italien bereits nach vier Jahren eingebürgert werden. Von dieser Begünstigung profitieren vor allem in Italien lebende RumänInnen, die die größte ausländische Bevölkerungsgruppe bilden (Basili/Zincone 2013, 5ff).

EinbürgerungswerberInnen aus Lateinamerika, den Philippinen, Portugal, Andorra, Äquatorial Guinea sowie Sephardische Juden können in Spanien die Staatsbürgerschaft bereits nach nur zwei Jahren Aufenthalt beantragen (Marín et al. 2012, 3).

In Frankreich, den Niederlanden, Schweden und im Vereinigten Königreich ist die Einbürgerung von Drittstaatsangehörigen bereits nach fünf Jahren möglich (Goodmann 2010, 6ff).

¹¹ Europäisches Übereinkommen über Staatsangehörigkeit, BGBl. III Nr. 39/2000.